

73. Gilt die Vorschrift, daß der zu Entmündigende persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu hören ist, auch für das Berufungsverfahren über die Aufsechtungsklage?
 B.P.D. §§ 671. 654.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. April 1904 i. S. R. (RL) w. Staatsanwaltschaft (Befl.). Rep. IV. 370/03.

- I. Landgericht Halle a. S.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der durch Beschluß des Amtsgerichts zu M. vom 3. Januar 1903 wegen Geisteschwäche entmündigte Kläger erhob hiergegen die Aufsechtungsklage. In dem Verfahren über dieselbe wurde er zwar in erster Instanz vor dem Landgerichte, nicht aber auch in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgerichte persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen gehört.

Aus den Gründen:

... „Dagegen war das angefochtene Urteil wegen eines vor allem von der Reichsanwaltschaft gerügten prozessualen Verstoßes aufzuheben. Mit Recht macht dieselbe Verletzung des § 671 Abs. 1 B.P.D. geltend, weil der Kläger im Berufungsverfahren nicht unter Zuziehung eines Sachverständigen gehört worden ist. Die für das Aufsechtungsverfahren im Entmündigungsprozesse durch die §§ 667 flg. B.P.D. vorgesehenen besonderen Vorschriften umfassen nach ihrem Inhalte nicht bloß die erste Instanz, sondern auch die Berufungsinstanz. Zunächst trifft dies offensichtlich bei dem dem § 671 vorangehenden § 670 zu, insofern derselbe die ent-

sprechende Anwendung der §§ 617 Absf. 1. 3 und 622 anordnet. Nach seiner Stellung im System muß aber auch dem § 671 Geltung für die Berufungsinstanz zukommen, wenn nicht etwa besondere Erwägungen dessen Anwendbarkeit im Berufungsverfahren ausschließen. Das ist so wenig der Fall, daß vielmehr der innere Grund der Gesetzesvorschrift des § 671 Absf. 1 diese Auffassung bestätigt. Die Bestimmung des § 671 Absf. 1 zielt darauf ab, für die Ermittlung des Geisteszustandes in der persönlichen Vernehmung des zu Entmündigten unter Zuziehung eines Sachverständigen möglichst sichere und zweifelsfreie Grundlagen zu bieten. Sie wird bedeutsam auch für den Tatrichter der Berufungsinstanz. Zudem erhält diese Ansicht Unterstützung durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Die Motive zu den entsprechenden §§ 575. 576 des Entwurfs zur Zivilprozeßordnung schließen, nachdem sie die Notwendigkeit einer Vernehmung der Person, um deren Entmündigung es sich handelt, und der Sachverständigen begründet haben, hieran den Satz: „In der Revisionsinstanz, welche sich mit der Feststellung des Tatsächlichen nicht mehr befaßt, kommen diese Vorschriften nicht zur Anwendung.“ Offenbar ist hier davon ausgegangen, daß, soweit die Instanzen Tatrichter sind, die Anwendbarkeit geboten ist. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der gerügten Gesetzesverletzung; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Vernehmung des Klägers unter Zuziehung des Sachverständigen zu einer anderen Beurteilung hätte führen können.“